

1266 – 2011

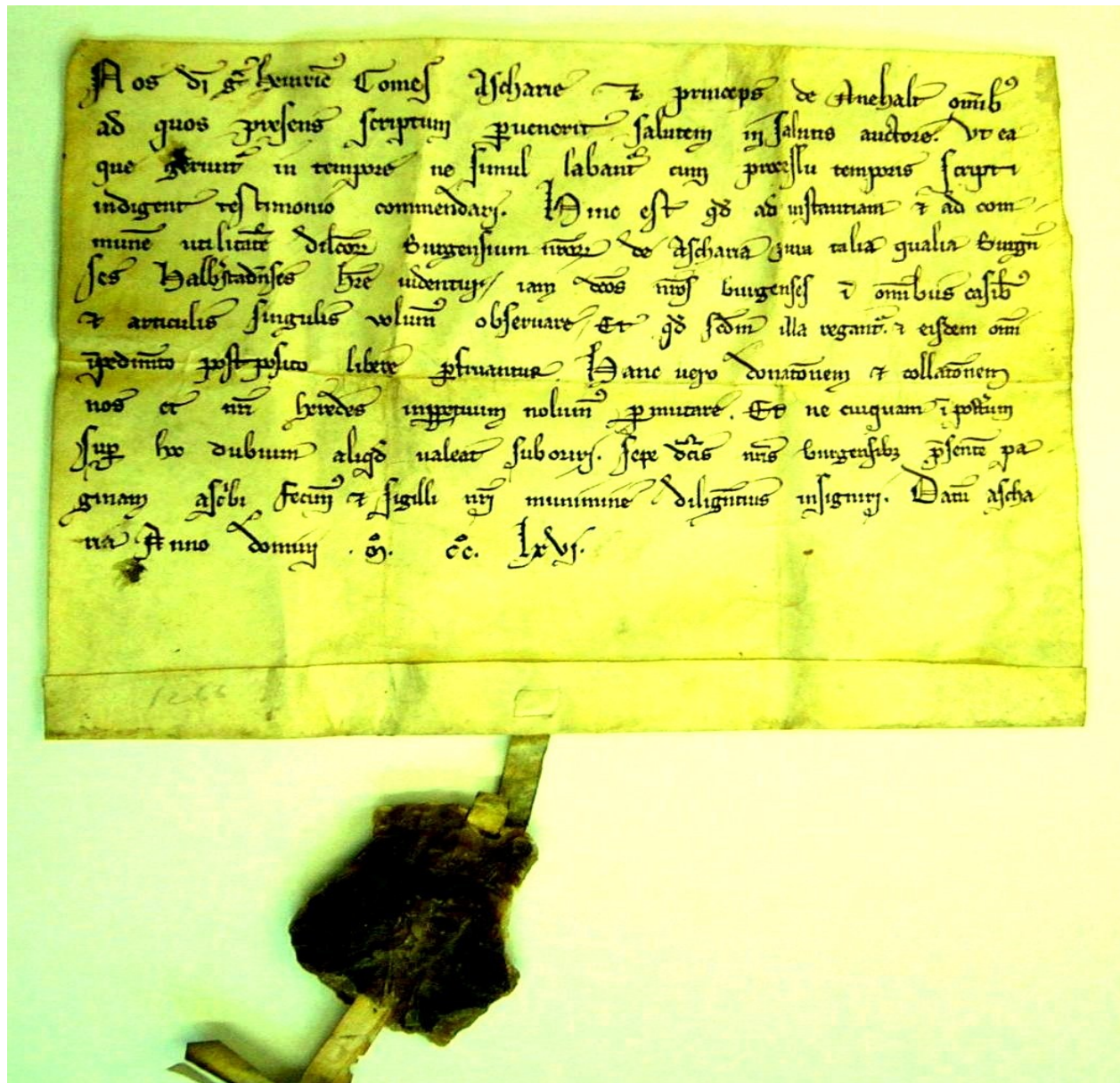
745 Jahre Stadtrecht der Stadt Aschersleben

Vor 745 Jahren unterzeichnet Heinrich II. Graf von Ascharien eine Urkunde, in welcher er den Einwohnern von Aschersleben das Stadtrecht verlieh, und sie damit zu Bürgern machte. Noch bis in unsere Zeit ist es ungeklärt, ob eventuell schon vorher ein eigenes Stadtrecht für Aschersleben bestand. Mit dieser Stadtrechtsverleihung eng verbunden ist, die Genehmigung der Bürger der Stadt Halberstadt, welche Heinrich II. einholen ließ.

Die nunmehrige Stadt Aschersleben hatte damit die Selbstverwaltung, wenn auch unter der Oberhoheit des Landesherren erreicht. Jetzt nahm der Rat, oder wie er in damaliger Zeit genannt wurde, der **Magistrat** die Verwaltungsfunktionen in der Stadt war. Das erste Rathaus soll sich in der „Stephansstadt“, in der Nähe der Stephaniekirche befunden haben. Dort befand sich auch der ca. 1,6 ha große Marktplatz. Von diesem Rathaus zeugt noch heute ein Wappenstein, welcher im Schaufenster eines Geschäftes in der „Breiten Straße 3“ zu sehen ist. Vermutlich mit dem Bau von Häusern auf dem damaligen Marktplatz im 15. und 16. Jahrhundert, wurden Markt und Rathaus an die heutige Stelle verlegt. Ob die Geschichte in den Chroniken wahr, oder eine Sage ist, kann heute nicht mehr nachvollzogen werden. So soll bei der Erprobung von Feuerwaffen ein Schuß in ein Pulverfaß gegangen sein. Dabei ist ein Teil des Rathauses in die Luft geflogen. Daraufhin wurde 1517 das Rathaus an der heutigen Stelle errichtet. Auch der Markt wurde dorthin verlegt.

Gehen wir nun auf die Zusammensetzung des damaligen Rates ein. Ihm gehörten nur die edelsten Geschlechter der Stadt an – das sogenannte Patriziat, vornehmlich Kaufleute und Dienstherrn des Grafen (Ministräle), welche Grundbesitzer waren an. Die mittleren Schichten der Bürger forderten die Kontrolle über die städtische Verwaltung, sowie einen Anteil an der gesetzgeberischen Gewalt, und die Beschränkung der patrizischen Alleinherrschaft. Dadurch erwarben auch die wirtschaftlichen, durch ihre Gilden und Zünfte abgesicherten Handwerker und Bürger die RATSFÄHIGKEIT.

Seit 1266 können wir also Aschersleben als „selbstständigen Rechtsträger mit eigener Stadtgerichtsbarkeit“ betrachten.



Nos Dei gratia Henricus comes Ascharie et princeps de Anehalt omnibus, ad quos presens scriptum pervenerit, salutem in salutis auctore. Ut ea, que geruntur in tempore, ne simul labantur cum processu temporis, scripti indigent testimoni commendari. Hinc est quod ad instantiam et ad communem utilitatem dilectorum burgensium nostrorum de Ascharia iura talia, qualia burgenses Halberstadenses habere videntur, iam dictos nostros burgenses in omnibus casibus et articulis singulis volumus observare et quod secundum illa regantur et eis-dem omni impedimento postposito libere perfruantur. Hanc vero donationem et collationem nos et nostri heredes in perpetuum nolumus permatuare. Et ne cuiquam in posterum super hoc dubium aliquod valeat suboriri, sepe dictis nostris burgensibus presentem paginam ascribi fecimus et sigilli nostre munimine diligentius insigniri. Datum Ascharia, anno Domini m^o.cc^o.lxxvj.

„Wir, Heinrich von Gottes Gnaden, Graf von Ascharien und Fürst von Anhalt, allen, zu denen gegenwärtiges Schreiben gelangen wird. Heil in dem Urheber des Heils, damit das, was in der Zeit geschieht, nicht zugleich mit fortschreitender Zeit verfällt, muß es einem Zeugnis anvertraut werden.

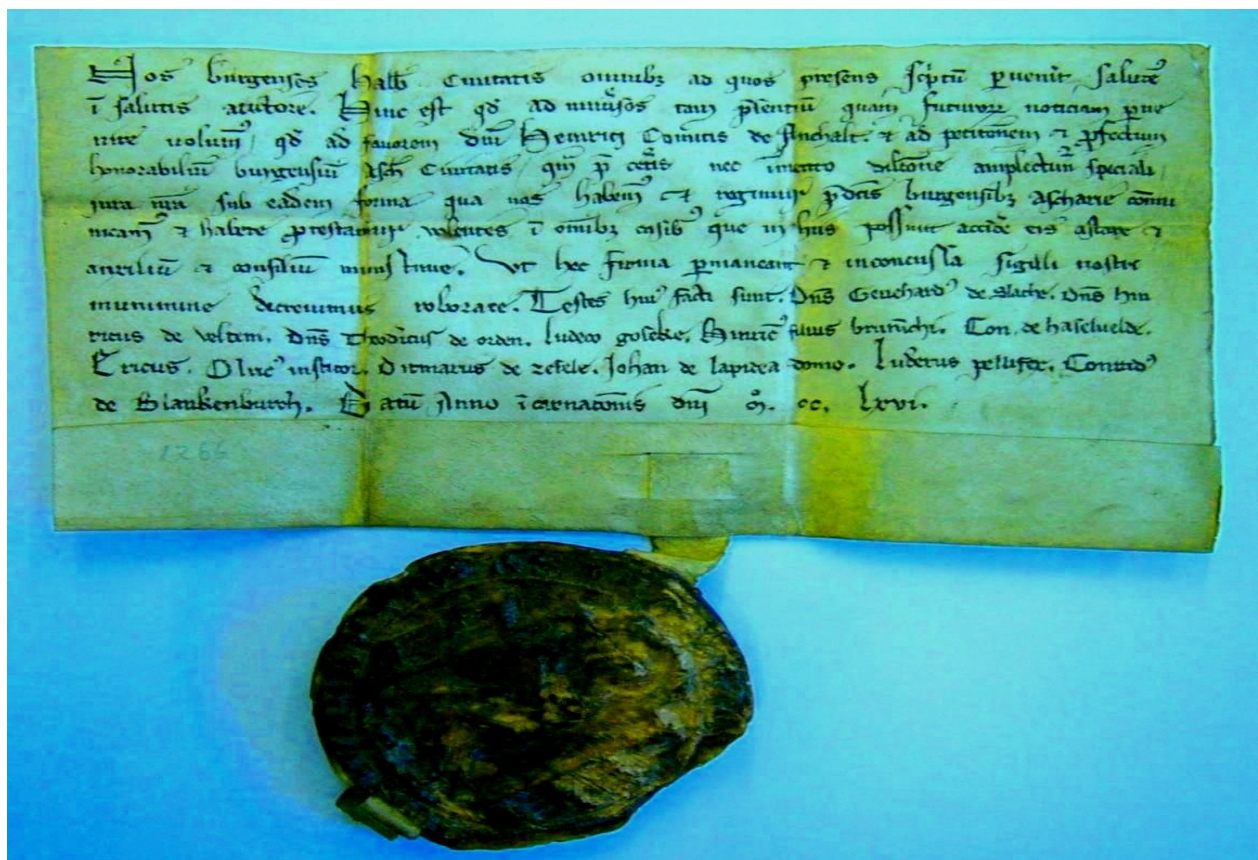
Daher wollen wir auf Drängen unserer geliebten Bürger von Ascharien und zu ihrem gemeinen Nutzen, daß unsere oben genannten Bürger solches Rechts wie sie die Halberstädter Bürger offenbar schon haben, in allen Fällen und in den einzelnen Artikeln beachten und daß sie nach jenen regiert werden und die selben unter Hintansetzung jeder Behinderung frei genießen mögen.

Diese Schenkung und Gabe aber wollen wir und unsere Erben in Ewigkeit nicht ändern. Und damit bei niemand in Zukunft darüber ein Zweifel aufkommen möge, haben wir unseren oftgenannten Bürgern gegenwärtige Urkunde zuweisen und mit dem Schutz unseres Siegels bezeichnen lassen.

Gegeben zu Ascharien im Jahre des Herrn 1266.“

Aus dem Original im Stadtarchiv Aschersleben, an einem Pergamentstreifen das Reitersiegel von Heinrich II.

In einer weiteren Urkunde stimmen die Bürger von Halberstadt der Übernahme des Halberstädter Stadtrechtes zu:



Nos burgenses Halberstadensis civitas omnibus, ad quos presens scriptum pervenerit, salutem in salutis auctore. Hinc est quod ad universorum tam presentium quam futurorum noticiam pervenire auctore volumus, quod ad favorem domini Heinrici comitis de Anhalt et petitionem et profectum honorabilium burgensium Ascharie civitas, quam pre ceteris nec immerito dilectione amplectimur speciali, iura nostra sub eadem forma, qua nos habemus et regimur. predictis burgensibus Ascharie communicamus et habere protestamur, volentes in omnibus casibus. que in hiis possunt accidere, eis stare et auxilium et consilium ministrare. Ut hec firma permaneant et inconcussa, sigilli nostri munimine decrevimus roborare. Testes huius facti sunt: dominus Gevehardus de Slathe, dominus Hinricus de Veltem, dominus Theodericus de Orden, Ludeco Gosecke, Hinricus filius Bruninche, Conradus de Haselvelde, Ericus, Olricus institor, Ditmarus de Zesele, Johan de lapida domo, Luderus pelfifex, Conradus de Blankenburch.

Datum anno incarnationis Domini m^o.cc.lxxvj. Aus dem Original im Stadtarchiv Aschersleben, angehängt an einem Pergamentstreifen das Siegel der Stadt Halberstadt (der heilige Stephanus, zwischen Gebäuden; Umschrift: SIG BVRGENSIVM IN HALBERSTAT).

In dieser Urkunde durch die: ... die Halberstädter Bürgerschaft der Verleihung des Stadtrechts an die Bürger von Aschersleben ihre freudige Zustimmung gaben und ihnen Beistand in allen Rechtsfällen versprachen...

Mit diesen beiden Urkunden begann eine neue Ära in der Geschichte unserer Stadt. Bald nach der Stadtrechtsverleihung schied unsere Stadt aus dem Rechtsverhältnis zur Grafschaft aus und wurde selbstständiger Rechtsträger mit Stadtgerichtsbarkeit.

Was beinhaltete nun das Halberstädter Stadtrecht? Nach W. Varges „Verfassungsgeschichte der Stadt Halberstadt im Mittelalter“ wurde dort ursprünglich das sächsische Landesrecht angewendet, wie es später mit einigen Änderungen im Sachsenspiegel zusammengefaßt wurde. Diese alte Recht entwickelte sich durch die Aufnahme neuer Rechtssätze, der bürgerlichen Rechte und Statuten (1105 erstmalig erwähnt), die durch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt bedingt waren, zum Stadtrecht (1184 zuerst genannt). Es war eigentlich das „Marktrecht“. Aufgezeichnet wurden diese Rechte leider nicht.

Erst später wurden von Halberstadt die Goslarer Statuten übernommen, welche nach 1300 entstanden sind. Dadurch konnte man sich die Mühe sparen, ein eigenes Stadtrecht zu entwickeln. Aber schon vor 1300 müssen stadtrechtliche Beziehungen zwischen Goslar und Halberstadt bestanden haben. Darauf scheint eine Urkunde des Bischofs Volrads von 1252 hinzuweisen, in der – übersetzt – u.a. folgende Worte stehen:

...gemäß dem Brauch und dem Recht der Goslarer Krämer ... Handelt es sich auch in diesem Fall nicht direkt um das Stadtrecht, so haben doch stadtrechtliche Beziehungen zwischen Halberstadt und Goslar bestanden. Auf diese Weise hat Halberstadt schon lange vor Einführung der Statuten Goslarer Recht und diese an Aschersleben weitergegeben. Allerdings gibt es keinerlei schriftliche Beweise zu dieser These.

Dennoch wird Aschersleben im Mittelalter zur Goslarer Stadtrechtsfamilie gezählt, wie Halberstadt, Quedlinburg, Wernigerode, Osterwiek u. a., meist im Randgebiet des Harzes gelegenen, es auch waren.

Hat aber Aschersleben wirklich zur Goslarer Stadtrechtsfamilie gehört? Dr. Kurt Steinbrück bezweifelte dies bei Veröffentlichungen zu „700 Jahre Stadtrecht – 1966“. Er führte folgendes an: „Es erscheint zweifelhaft, ob Aschersleben zur Stadtrechtsfamilie von Goslar gehörte, da es keinerlei urkundlichen Beleg dafür gibt. Zwar wurde 1266 der Stadt Aschersleben das Halberstädter Stadtrecht verliehen, doch konnte dieses damals nur auf der aus dem sächsischen Landrecht hervorgegangenen lex fori beruhen, keinesfalls aber auf den erst zwischen 1290 und 1310 verfassten Goslarer Statuten. So hören wir auch nichts davon, daß der Goslarer Rat der Oberhof für unsere Stadt gewesen ist. Aus dem Stadtrechtsbuch, der Aschersleber „Willkür“, 1566 vom Stadtschreiber David Roloff angelegt, geht klipp und klar hervor, daß damals keinerlei rechtliche Beziehungen rechtlicher Art zwischen Aschersleben und Goslar bestanden haben können; denn das genannte Stadtrechtsbuch enthält nur eine Sammlung von Leipziger, Magdeburger, Wittenberger und Hallischen Schöppensprüchen, aber keine von Goslar.

Natürlich sind sich alle diese Stadtrechtsbücher darin ähnlich, daß sie für das Privat- (Erb- und Vormundschaftsrecht), Straf- und Prozessrecht eigentümliche Normen ausgebildet haben, wie das der wirtschaftlich fortgeschrittenen Entwicklung in ihren Städten entsprach.“

In seiner Jahresarbeit 1989/90 beschreibt R. Winkler die Goslarer Stadtrechtsentwicklung folgendermaßen: „Das Goslarer Stadtrecht stammt aus der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts. Sichtbarer Ausdruck dafür sind die Freiheitsbriefe von Friedrich II. im Jahre 1219. Den Endpunkt der Stadtrechtsentwicklung markieren die Goslarer Statuten, die etwa 1350 abgeschlossen vorlagen.

Ursprünglich bildete Goslar einen fränkischen Königshof, wie Reichard annimmt, da Goslar im Sachsenspiegel §1 noch keine Erwähnung als sächsische Königspfalz findet. Genau wie Halberstadt ist Goslar ein vorgeschobener Posten an den Handelswegen in den thüringisch-sächsischen Grenzbezirken. Ob man sich aber ohne Bedenken der Meinung Reichards anschließen kann, daß das Recht von Goslar fränkisches Stammesrecht mit lediglich nur einem ostfälischen Einschlag ist, scheint mehr als zweifelhaft. Schließlich befand sich diese Gegend unter

Sachsenhand, genauer der ostfälischen Sachsen. Liegt die Vermutung, hier galt sächsisches Gewohnheitsrecht, nicht näher?“

Weiterhin nimmt er Stellung zur Ausweitung der Goslarer Stadtrechtsfamilie:

„Am 23. September 1179 wurde Halberstadt durch den bayrisch-sächsischen Herzog Heinrich den Löwen zerstört. Dies kam Goslar zugute, und so wurde in der Folgezeit das Recht von Goslar auf Halberstadt übertragen.

Schon 1184 wird in Halberstadt ein Marktrecht erwähnt. (Wie oben bereits erwähnt nimmt Steinbrück an, es handelt sich damit um ein nur mündlich überliefertes Stadtrecht).

Seit 1184 kann in Halberstadt also Goslarer Recht nachgewiesen werden. Auch Wernigerode und Quedlinburg (1229) nahmen Goslarer Recht als eigenes an.

Aschersleben stellt den territorialen Endpunkt der Ausbreitung des Goslarer Stadtrechts in nordöstlicher Richtung dar. Die angrenzenden Gegenden wurden durch das Halle – Magdeburger Recht befruchtet.

Das Land südwestlich des Ausbreitungsgebietes des Goslarer Stadtrechts befand sich in festen braunschweigischen Händen“.

Weiterhin nimmt R. Winkler zum Stadt- und Landrecht Stellung:

„Die Städte bildeten eigene Gerichtsbezirke, die niedere Gerichtsbarkeit ging schon früh an Institutionen der Stadt über. Bei der Stadt lag u.a. die Aufsicht über Lebensmittelverkehr, über Maß und Gewicht, Entscheidungen in Vermögens-, Erbschafts- und Schuldangelegenheiten, während das Hochgericht noch weiter unter dem Vorsitz eines landesherrlichen Beamten stattfand, obwohl die Schöffen des Hochgerichtes größtenteils Bürger der Stadt waren.

In der Umgebung der Stadt bestand währenddessen das Landrecht als bäuerliches Gewohnheitsrecht.

Allgemein stellte das Stadtrecht eine Weiterentwicklung des Landrechts dar. So galt z.B. zunächst in Goslar sächsisches Landesrecht, wie es später im Sachsenspiegel aufgezeichnet wurde“.

Doch was besagen die neueren Forschungen zur Stadtrechtsgeschichte, speziell für Aschersleben? Wie bereits oben gesagt, gibt es keinerlei schriftlichen Überlieferungen. Aus der Entwicklung des Goslarer Stadtrechts kann man aber die Schlussfolgerungen ziehen, dass auch Aschersleben zumindest Teile des Goslarer Rechtes besaß.

Etwa um 1330 erreichten die von Stadträten veranlassten Rechtsaufzeichnungen einen gewissen Höhepunkt. Das bis dahin gewachsene normative Recht von Goslar wurde in einem Rechtsbuch zusammengefasst. Es gilt auf Grund des juristischen Sachverständnisses als eines der besten unter den mittelalterlichen Stadtrechten. Dadurch wurde es nach 1357 in das „Meißner Rechtsbuch“ aufgenommen.

Die überwiegend in der nördlichen Harzgegend gelegenen Tochterstädte, wie Osterode, Halberstadt, **Aschersleben**, Blankenburg, Wernigerode, Derneburg,

Altenburg, Osterwieck und Gröningen hatten das Goslarer Recht zum Teil bereits vor der Kodifizierung übernommen.

Leider lässt sich von Aschersleben nicht sagen, welcher Teil des Goslarer Stadtrechtes übernommen wurden. Es werden sicher die wichtigsten gewesen sein. Sehen wir uns daraufhin das Goslarer Stadtrecht einmal an. Im Allgemeinen werden die Ansätze für das im Spätmittelalter rasch anwachsende bürgerliche Recht, das Stadtrecht, in dem vom Stadtherren verliehenen privilegialen Kaufmannsrecht, den im Handelsverkehr entstandenen Kaufmannsgewohnheiten, den frühen Marktprivilegien und den Handwerkerorganisationen gesehen. So lebten auch die *mercatores* (Fernhandelsleute) von Goslar bereits in der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts nach einem eigenen, vom König tradierten Recht und Gesetz. Die Gewohnheiten und Rechte der Goslarer Krämer übertrug Bischof Volrad von Halberstadt 1258 auf die Krämer in seiner Bischofsstadt. Das Goslarer Gilderecht der Krämer, auf 1281 datiert ist eines der ältesten überlieferten Gilderechte im deutschsprachigen Raum.

In das Goslarer Stadtrecht sind all die privilegialen Rechtsverleihungen ebenso eingeflossen wie das vom Rat und den Gilden und Innungen selbst gesetzte, autonome Recht. Das Landrecht des Sachsenspiegels fand nur in geringem Umfang Eingang in das Stadtrecht. Der überwiegende Teil der Rechtsaufzeichnung aber dürfte auf der Beobachtung ungeschriebener örtlicher Gewohnheit beruhen.

Territorial übergreifende, rechtlich im engen Zusammenhang von Land-, Stadt-, Lehn- und sonstigen Rechten stehende Gebiete werden auch als *Rechtsraum* bezeichnet. Beispiele dafür sind der Lübische Rechtsraum, der Magdeburger Rechtsraum, der Goslarer Rechtsraum u. a. Ein Rechtsraum breitet sich oft über mehrere Rechtslandschaften aus. Der Begriff Rechtslandschaft zielt eher auf ein zusammenhängendes Gebiet, in dem verschiedene Rechte gültig sind, aber meist ein bestimmtes Recht (z. B. Sachsenspiegel – Landrecht oder das Lübische Recht) vor-herrschend ist. Ein Rechtsraum dagegen weist die gleiche rechtliche Erscheinung in durchaus verschiedenen Gebieten auf. Diese Ausbreitung eines bestimmten Rechts erkennt man nicht nur etwa an gleichen Stadt- oder Landrechten, sondern an der Ausbreitung bestimmter Rechtsbegriffe und Wörter.

Quellen für die Zugehörigkeit eines Ortes/Territoriums zu einem Rechtsraum sind Urkunden, Schöffensprüche, Stadt(rechts)bücher, Landrechtsbücher, Glossen usw. Ein Beispiel ist der Goslarer Rechtsraum. Es ist eine ganze Reihe von Handschriften des Goslarer Stadtrechts überliefert. So konnte unlängst nachgewiesen werden, dass Halberstadt erst 1320/30 Goslarer Stadtrecht übernommen hat und damit erst ab diesem Zeitpunkt zum Goslarer Rechtsraum gehörte.

Bereits 1266 hatte **Aschersleben** das alte Halberstädter Stadtrecht angenommen, stieß aber wenig später als Halberstadt auch zum Goslarer Rechtsraum. In diesem Sinne treffen sich in einer Rechtslandschaft meist verschiedene Rechtsräume.

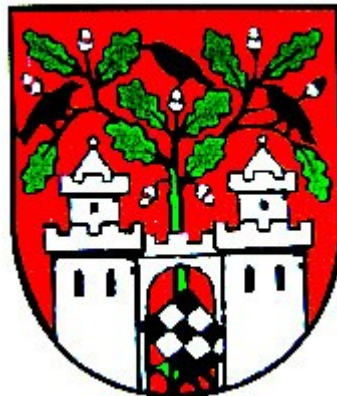
Mit der Stadtrechtsverleihung 1266 erhielt Aschersleben auch einen eigenen Gerichtsbezirk in dem sie die niedere Gerichtsbarkeit ausübte.

Bei der Stadt lag u. a. die Aufsicht über Lebensmittelverkehr, über Maß und Gewicht, Entscheidungen in Vermögens-, Erbschafts- und Schuldangelegenheiten, während das Hochgericht noch weiter unter dem Vorsitz eines landesherrlichen Beamten stand, obwohl die Schöffen des Hochgerichtes größtenteils Bürger der Stadt waren.

In der Umgebung der Stadt bestand währenddessen das Landrecht als bäuerliches Gewohnheitsrecht.

1428 kaufte die Stadt das Schultheißenamt von Johann vom Berge ab, in dessen Familie dieses Amt seit langem in Besitz war. Damit hatte die Stadt nun auch das Hochgericht in ihrem Besitz, obwohl jetzt ein Beamter des Rates im Auftrage des Bischofs das Recht sprach. Am 26.03.1443 erwarb der Rat endlich das Hochgericht und die volle Stadtgerichtsbarkeit.

Wer sich etwas intensiver mit der Stadtrechtsentwicklung befassen will, sollte sich mit den Harz-Forschungen Nr. 14 „**Stadtrecht, Roland und Pranger**“ Zur Rechtsgeschichte von Halberstadt, Goslar, Bremen und märkischen Städten, der Hg. ist Dieter Pötschke beschäftigen.



„Es ist bei einem Menschenlag wie dem unseren kein Wunder, wenn Erinnerungen an bürgerliche Rechts- und Strafrechtspflege lebendig sind, es ist ja die Landschaft in der der Sachsenspiegel geschrieben wurde“

Zitat von Zittwitz